

Vollzug des Wasserrechts;

Grundwasserentnahme aus 16 Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Flur-Nr. 422, 970, 973, 1294, 1271, 1578, 1589, 4590, 6223, Gemarkung Bergtheim, sowie Flur-Nr. 4120 und 4121, Gemarkung Dipbach, Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg

Die Gemüsehof Strauß GbR plant die Entnahme von jährlich maximal 71.065 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat folgendes ergeben:

Nach Nr. 2.3.1 der Anlage 3 des UVPG ist die Lage des Vorhabens in NATURA 2000-Gebieten zu prüfen. Dieser Sachverhalt trifft hier zu, da einzelne Brunnenstandorte im Feuchtgebiet „Bergtheimer Wiesen“ liegen.

Nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG ist zudem zu prüfen, inwieweit sich geschützte grundwasserabhängige Feuchtbiotope im Einflussbereich der Grundwasserentnahme befinden. Diese befinden sich insbesondere im Nordosten der Gemarkung Oberpleichfeld und im Osten der Gemarkung Bergtheim.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilt bezüglich dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand nachteilige Auswirkungen auf betroffene Gebiete durch die geplante Grundwasserentnahme jedoch nicht zu besorgen sind. Die Einhaltung der wasserwirtschaftlich erforderlichen Absenkziele wird bei den Brunnen grundsätzlich durch die Einhängtiefe der Unterwasserpumpen gewährleistet. Eine Überwachung der ordnungsgemäßen Betriebsweise kann über die jeweils verbauten Drucksonden erfolgen. Durch das Vorhaben sind somit nachteilige Auswirkungen auf mögliche grundwasserabhängige Feuchtbiotope im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahmen nicht zu besorgen, da das Absinken der Grundwasserspiegel in den Brunnen auf ein schädliches Maß wirksam verhindert wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).


Hellstern
Oberregierungsrätin